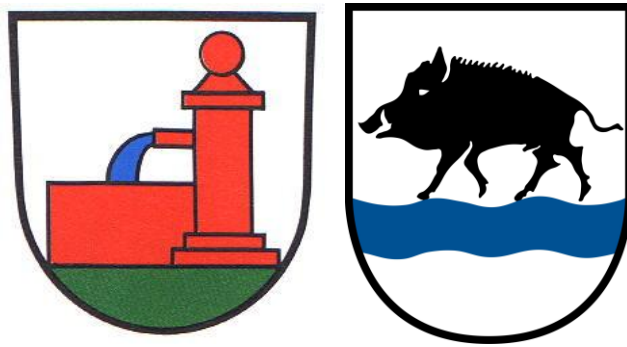




Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Eberbach-Schönbrunn

Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans im Geltungsbereich des Bebauungsplans

„Solarpark Büschel“

Gemarkung Schwanheim

Begründung

gem. § 9 Abs. 8 BauGB

Vorentwurf

Planstand: 13.05.2026

KOMMUNALPLANUNG ■ TIEFBAU ■ STÄDTEBAU

Dipl.-Ing. (FH) Guido Lysiak

Dipl.-Ing. Jürgen Glaser

Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Steffen Leiblein

Beratende Ingenieure und freier Stadtplaner

Eisenbahnstraße 26 74821 Mosbach Fon 06261/9290-0 Fax 06261/9290-44 info@ifk-mosbach.de www.ifk-mosbach.de



INHALT

1.	Anlass und Planungsziele	1
1.1	Planerfordernis	1
1.2	Ziele und Zwecke der Planung	1
2.	Verfahren	1
3.	Plangebiet	2
3.1	Lage und Abgrenzung	2
3.2	Bestandssituation	3
4.	Übergeordnete Planungen	3
4.1	Vorgaben der Raumordnung	3
4.2	Flächennutzungsplan	6
4.3	Schutzgebiete	7
5.	Plankonzept	9
5.1	Vorhabenbeschreibung	9
5.2	Erschließung und Technische Infrastruktur	9
5.3	Plandaten	10
6.	Auswirkungen der Planung	10
6.1	Umwelt, Natur und Landschaft	10
6.2	Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote	10
6.3	Klimaschutz und Luftaustausch	11
6.4	Hochwasserschutz und Starkregen	12
6.5	Immissionen	12
7.	Angaben zur Planverwirklichung	13
7.1	Zeitplan	13

1. Anlass und Planungsziele

1.1 Planerfordernis

Die Fortschreibung ist erforderlich, um den Bebauungsplan „Solarpark Büschel“ in der Gemeinde Schönbrunn entwickeln zu können. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan sieht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans eine landwirtschaftliche Fläche vor. Da der Bebauungsplan die Entwicklung einer Sondergebietsfläche für eine Photovoltaikanlage vorsieht, weicht dieser folglich von den Darstellungen des Flächennutzungsplans ab.

Anlass für die Planung ist ein beabsichtigtes Bauvorhaben der WEBW Neue Energie GmbH zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage mit Nebenanlagen mit einem Flächenumfang von insgesamt ca. 5,9 ha. Die Gemeinde Schönbrunn möchte zur Einhaltung der Klimaziele bzw. Treibhausgasreduzierung mit diesem Vorhaben den Ausbau der erneuerbaren Energien im Gemeindegebiet unterstützen.

1.2 Ziele und Zwecke der Planung

Das Vorhaben trägt dazu bei, die durch Bundes- und Landesregierung vorgegebenen Ziele einer deutlichen Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien zu erreichen.

In Baden-Württemberg soll bis spätestens 2040 Klimaneutralität mit Netto-Null-Emissionen erreicht werden. Für die Stromerzeugung sollen die Hauptträger Wind und Sonne sein. 98 % der Energie soll aus erneuerbaren Energien bestehen. Bis 2030 müssen nach dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes (KlimaG) des Landes 65 Prozent Treibhausgas-Emissionen im Vergleich zu 1990 eingespart werden.

Durch die Ausweisung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage („Solarpark“) sollen das Ziel der Energiegewinnung aus erneuerbaren Energien umgesetzt sowie auch Ziele hinsichtlich des Klimaschutzes verfolgt werden.

Die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft unterstützt das Vorhaben zur ökologischen Stromerzeugung im Sinne der Energiewende.

2. Verfahren

Die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (vVG) Eberbach-Schönbrunn wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

3. Plangebiet

3.1 Lage und Abgrenzung

Das Plangebiet befindet sich rund 100m südlich des Ortsrandes von Schwanheim und östlich der Landesstraße L 590.

Maßgebend ist der Geltungsbereich, wie er in der Planzeichnung des Flächennutzungsplans dargestellt ist. Umfasst ist das Flurstück 4229.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 5,9 ha.

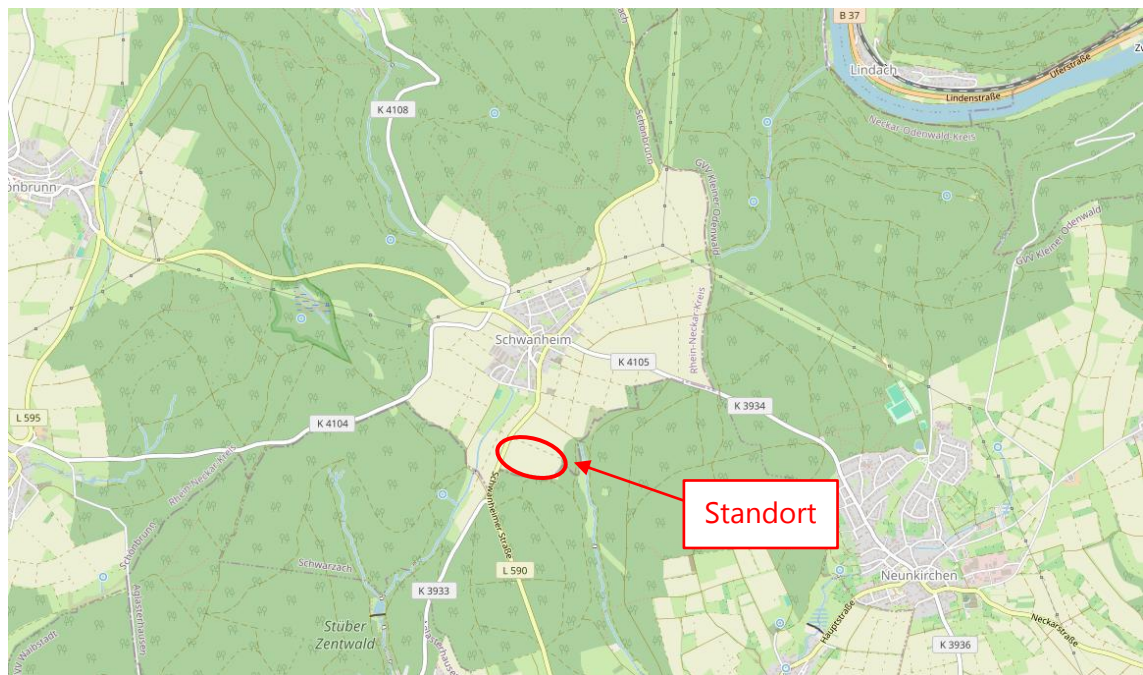


Abb. 1: Lage des Plangebiets (Quelle: OpenStreetMap Contributors, openstreetmap.org/copy-right, 09.04.2026)

3.2 Bestandssituation

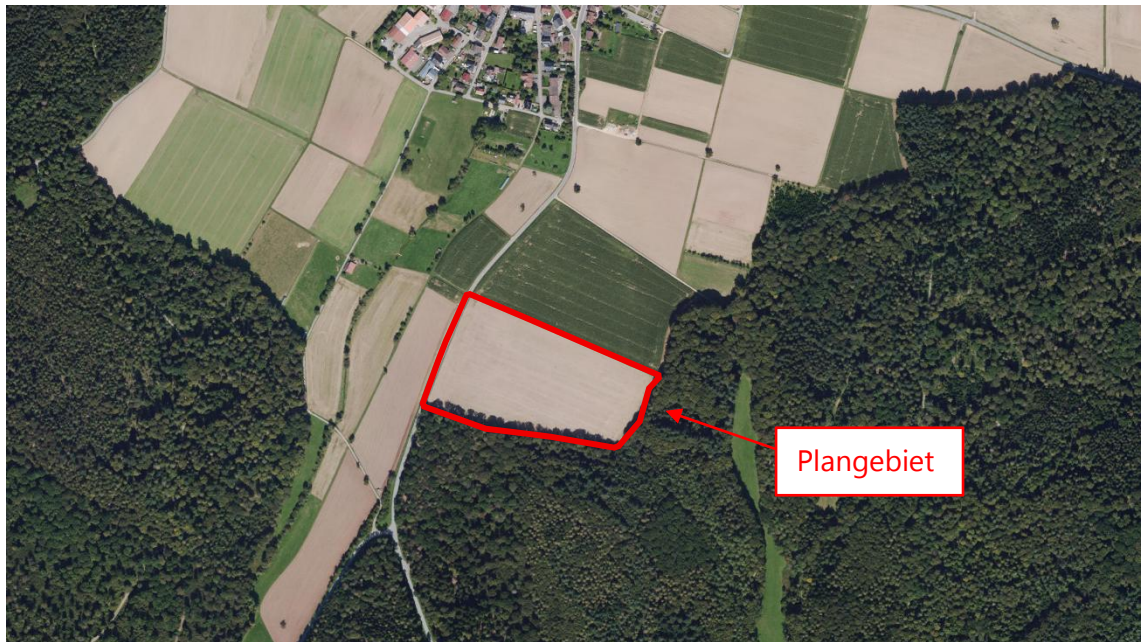


Abb. 2: Luftbild (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW, 09.04.2026)

Das Plangebiet wird intensiv ackerbaulich genutzt (Maisfeld). Westlich wird das Plangebiet durch den Verlauf der Landesstraße L 590 begrenzt, im Süden und Osten durch Waldflächen. Nördlich des Planareals befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Das Gelände fällt von etwa 360 m ü. NN in Richtung Südosten auf 330 m ü. NN ab.

Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet ist über die Landesstraße L 590 und die umliegenden, unbefestigten Wirtschaftswege auf den Flst. 4230 und 4231 verkehrlich angebunden. Die Wirtschaftswege werden bisher zur Unterhaltung der Ackerfläche genutzt.

Technische Ver- und Entsorgung

Im Plangebiet befinden sich derzeit keine Ver- und Entsorgungsleitungen.

Altlastensituation

Im Plangebiet sind keine Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes bekannt.

4. Übergeordnete Planungen

4.1 Vorgaben der Raumordnung

Bei der Planung sind die folgenden raumordnerischen Vorgaben zu beachten:

Landesentwicklungsplan 2002

Bereits im LEP 2002 wird auch die Energieversorgung und somit die Stromerzeugung thematisiert, wobei die Bedeutung von regenerativen Energien gestärkt wird:

- 4.2.1 (G) Die Energieversorgung des Landes ist so auszubauen, dass landesweit ein ausgewogenes, bedarfsgerechtes und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht. Auch kleinere regionale Energiequellen sind zu nutzen.
- 4.2.3 (G) Die Energieerzeugung des Landes ist in ihrer Leistungsfähigkeit zu sichern. Der Ersatz- und Erweiterungsbedarf an Kraftwerken soll grundsätzlich durch Erzeugungsanlagen im Land gedeckt werden. Dazu sind geeignete Standorte zu sichern.
- 4.2.5 (G) Für die Stromerzeugung sollen verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden. Der Ersatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden.

Vorgesehen ist die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb eines Freiraums. Folgende Aussagen werden im LEP 2002 zum Freiraum getroffen:

- 5.1.1 (G) Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu schützen. Die Naturgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sowie die Tier- und Pflanzenwelt sind in Bestand, Regenerationsfähigkeit, Funktion und Zusammenwirken dauerhaft zu sichern oder wiederherzustellen. [...]
- 5.1.2 (Z) Als Bestandteile zur Entwicklung eines ökologisch wirksamen großräumigen Freiraumverbunds werden folgende überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume festgelegt:
 - Gebiete, die Teil des künftigen europaweiten, kohärenten Schutzgebietsnetzes „NATURA 2000“ sind,
 - Gebiete, die sich durch eine überdurchschnittliche Dichte schutzwürdiger Biotope oder überdurchschnittliche Vorkommen landesweit gefährdeter Arten auszeichnen und die eine besondere Bedeutung für die Entwicklung eines ökologisch wirksamen Freiraumverbunds und im Hinblick auf die Kohärenz des europäischen Schutzgebietsnetzes besitzen
 - unzerschnittene Räume mit hohem Wald- und Biotopanteil und einer Größe über 100 km²
 - Gewässer mit besonderer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, die bereits lange natürliche und naturnahe Fließstrecken und Auen aufweisen.

Zur Landwirtschaft sagt der LEP 2002 u.a. Folgendes:

- 5.3.1 (G) Die ökonomische, ökologische und soziale Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere aufgrund ihrer Funktionen für die Ernährung, die Holzversorgung, die Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaften und die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, ist zu erhalten und zu entwickeln.
- 5.3.2 (Z) Die für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung gut geeigneten Böden und Standorte, die eine ökonomisch und ökologisch effiziente Produktion ermöglichen, sollen als zentrale Produktionsgrundlage geschont werden; sie dürfen nur in

unabweisbar notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden. Die Bodengüte ist dauerhaft zu bewahren.

Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar

In der Raumnutzungskarte ist das Plangebiet als *Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft* (G) dargestellt. Außerdem ist ein *Regionaler Grünzug* (Z) festgelegt.

Regionale Grünzüge dienen nach Plansatz 2.1.1 als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie dem Schutz und der Entwicklung der Kulturlandschaft in der Metropolregion Rhein-Neckar.

Sie sichern die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsgebundene Erholung. Entsprechend Plansatz 2.1.3 sind in den Grünzügen technische Infrastrukturen und Verkehrsinfrastrukturen sowie privilegierte Vorhaben im Sinne von § 35 (1) BauGB zulässig, die die Funktionen der Grünzüge nicht beeinträchtigen, im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können.

Nach der Begründung zum Plansatz 2.1.3 sind Einrichtungen der technischen Infrastruktur, insbesondere Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien, so auszuführen, dass die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt.

Aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar sind PV-Freiflächenanlagen als technische Infrastrukturen zu werten, die grundsätzlich nur außerhalb des Siedlungsbestands errichtet werden können. Im Regelfall ist nicht von einer Beeinträchtigung der Funktion des Regionalen Grünzugs auszugehen, da Freiflächen-Photovoltaikanlagen üblicherweise nur kleinere Teilbereiche der Grünzüge einnehmen. In diesem Fall ist jedoch auch die Tatsache zu berücksichtigen, dass sich das Plangebiet vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Neckartal I – Kleiner Odenwald“ befindet, was eine wesentliche Grundlage des Regionalen Grünzugs darstellt. Auf Kapitel 4.3 wird verwiesen.

Gemäß Plansatz 2.3.1.3 sollen die „Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft“ vorwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben und im Falle fehlender Alternativen nur in unbedingt notwendigem Umfang für andere Zwecke in Anspruch genommen werden. Es wurde eine Alternativenprüfung durchgeführt, die zu dem Ergebnis kommt, dass im Gebiet der Gemeinde Schönbrunn keine geeigneteren Flächen für die geplante Nutzung als Solarpark vorliegen.

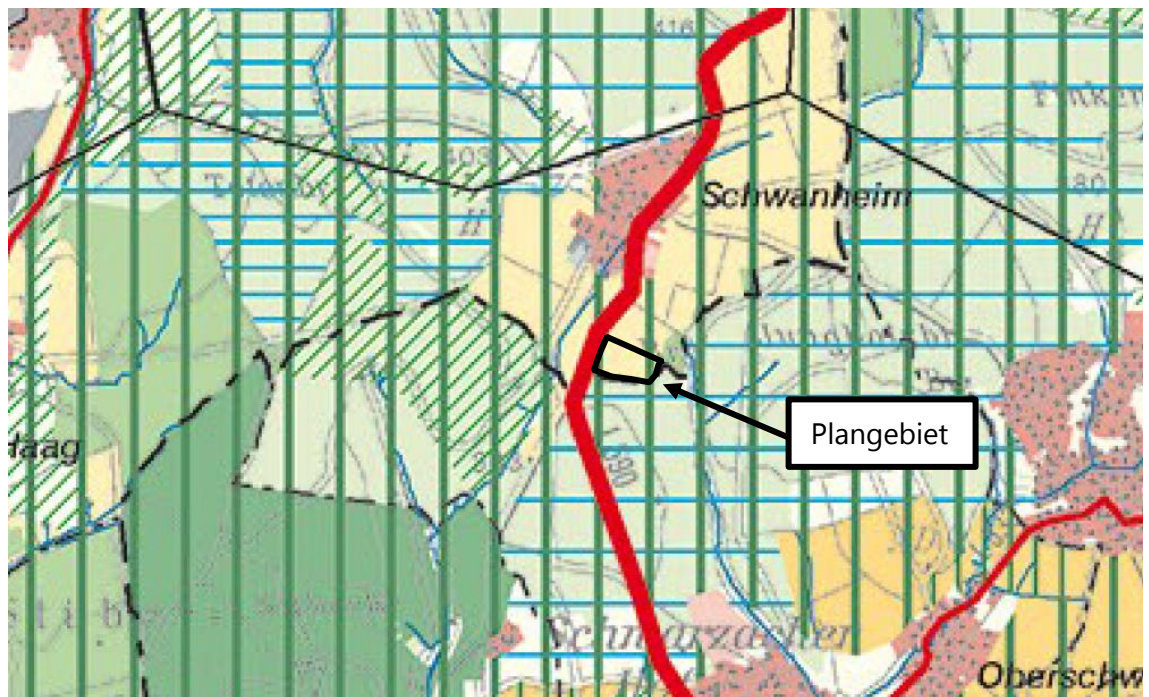


Abb. 2: Auszug aus der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplanes (Quelle: Verband Region Rhein-Neckar)

4.2 Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der vVG Eberbach-Schönbrunn aus dem Jahr 2011 als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

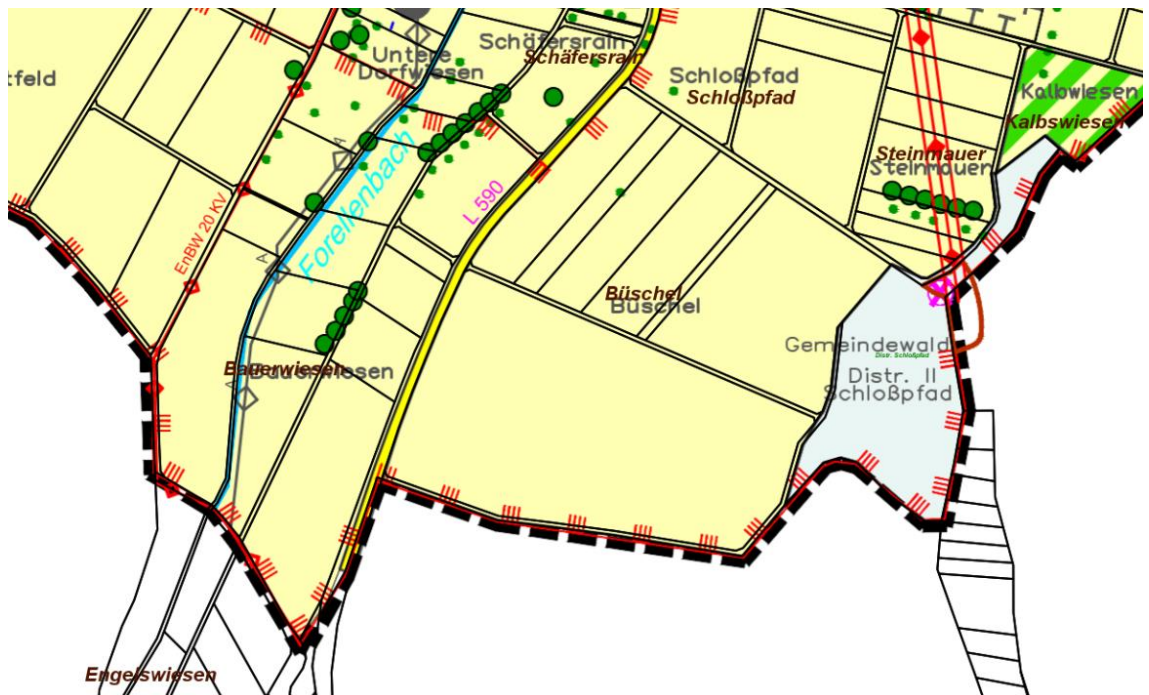


Abb. 3: Auszug aus dem bestehenden Flächennutzungsplan der vVG Eberbach-Schönbrunn

Die Planung folgt somit nicht dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB. Der Flächennutzungsplan ist im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern.

Um die angestrebte Nutzung zu ermöglichen, ist eine Änderung der Nutzung in eine „geplante Sonderbaufläche“ nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ vorgesehen.

4.3 Schutzgebiete

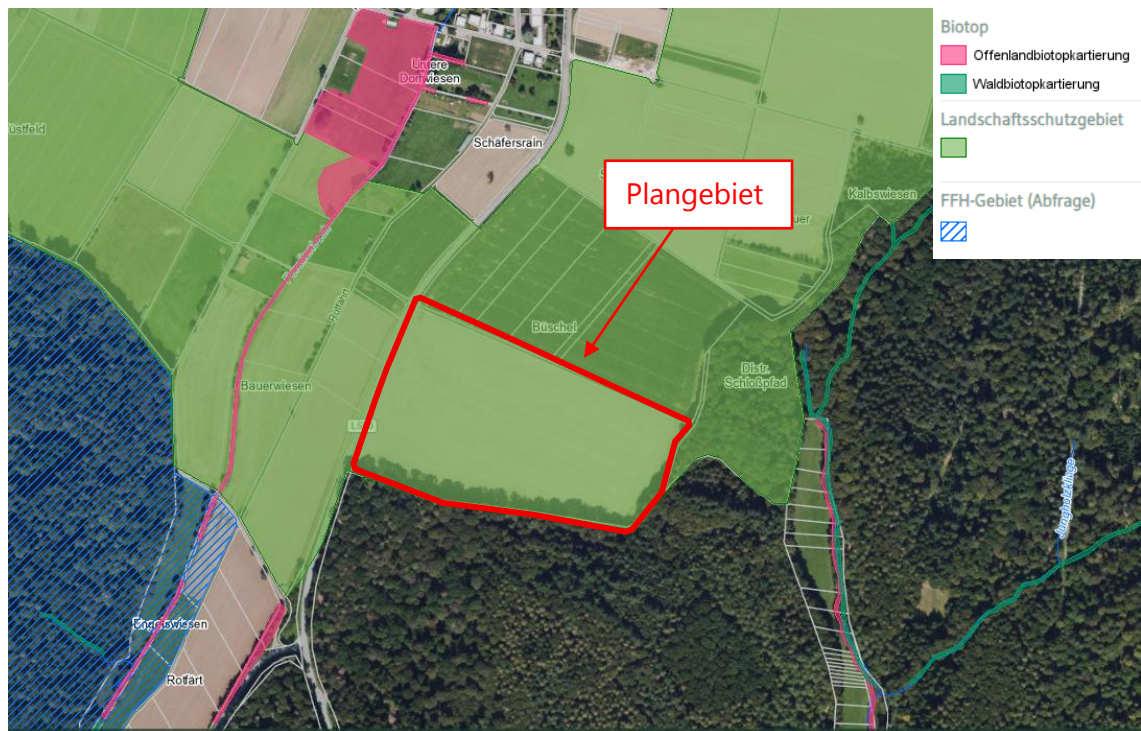


Abb. 4: Schutzgebiete (Quelle: Daten- und Kartendienst der LUBW, 09.04.2026)

Von der Planung werden die folgenden Schutzgebietsausweisungen nach dem Naturschutz- oder Wasserrecht berührt:

Landschaftsschutzgebiet „Neckartal I – Kleiner Odenwald“

Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet (LSG) Neckartal "Neckartal I – Kleiner Odenwald" (LSG Nr. 2.26.045). Da mit Ausnahme von ortsrandnahen Flächen, die aus verschiedenen anderen Gründen (z.B. Vorhandensein geschützter Biotope, Sichtbarkeit aus der Ortslage, etc.) nicht für Photovoltaikanlagen in Frage kommen, nahezu die gesamte Gemarkung Schönbrunn und die gesamte Teilgemarkung Schwanheim im LSG liegen, sind alternative Planungsmöglichkeiten außerhalb des LSG nicht gegeben. Die gewählte Fläche „Büschel“ liegt zudem am äußersten Rand des LSG.

Das LSG reicht von Neckargemünd im Westen bis an die Gemarkungsgrenzen der Schönbrunner Ortsteile im Osten und vom Neckartal im Norden bis nach Bammental, Lobbach und die Landkreisgrenzen in südlichen Richtungen. Das LSG ist insgesamt rd. 6.316 ha (bzw. nach Angabe in der LSV-VO 6.325 ha) groß. Es gilt die LSG-Verordnung vom 12.07.2002.

Durch die Standortwahl, die geplante Eingrünung und Begrünung werden die Beeinträchtigungen durch den Bau der PV-Anlage auf ein Mindestmaß beschränkt. Es bleibt dennoch eine Beeinträchtigung, die nach Maßgabe des § 4 LSG-VO Abs. 5 auch nicht erheblich sein muss, um einschlägig zu sein.

Eine Zonierung des LSG, die den Bau von PV-Anlagen in bestimmten Teilbereichen des Schutzgebiets ermöglicht, würde ein separates Planungs- und LSG-Änderungsverfahren erfordern. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde bleibt für den Bau der Anlage daher nur eine Befreiung nach § 8 des LSG-VO in Verbindung mit dem § 54 NatSchG (früher §63 NatSchG, vgl. LSG-VO).

Hierfür muss anhand der Schutzgebietsbestimmungen und Schutzzwecke des LSG dargelegt werden, dass die Beeinträchtigungen der Ziele und Zwecke des LSG durch den Solarpark nicht erheblich sein werden bzw. dem Schutzzweck völlig zuwiderlaufen. Nur dann kann eine Befreiung unter Auflagen (z.B. Eingrünung oder weitere Aufwertungsmaßnahmen im LSG) erteilt werden.

Die fachgutachterliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die Schutzzwecke und Ziele des LSG auf Grund der ausschließlichen Beanspruchung einer intensiv genutzten Ackerfläche am Rande des Schutzgebietes bereits durch die Standortwahl und die geplanten Eingrünungsmaßnahmen nur in geringem Umfang betroffen ist und keine erheblichen Beeinträchtigungen des LSG zu befürchten sind.

Eine Befreiung nach § 8 LSG-VO erscheint daher möglich. Hierfür ist von der Gemeinde ein Befreiungsantrag zu stellen, der im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Bebauungsplan von Seiten der unteren Naturschutzbehörde in Aussicht gestellt und vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplans beschlossen sein muss.

Auf Ebene des Bebauungsplans wurde ein Maßnahmenkonzept ausgearbeitet, um die Beeinträchtigungen auf das geringstmögliche Maß zu reduzieren.

FFH-Gebiet „Odenwald-Neckargemünd“

In etwa 200m südwestlich des Plangebiets befindet sich das FFH-Gebiet „Odenwald-Neckargemünd“. In die Fläche wird nicht eingegriffen. Von einer Beeinträchtigung durch die Planung ist daher nicht auszugehen.

Gesetzlich geschützte Biotope und FFH-Flachlandmähwiese

Westlich des Planareals befinden sich in etwa 150m Entfernung die FFH-Flachlandmähwiese „südwestlich Schwanheim“ und die Offenlandbiotopkartierung „Naturnaher Bachabschnitt südlich Schwanheim“. Östlich des Plangebiets verlaufen in ungefähr 200m Entfernung das Offenlandbiotop „Bachlauf in 'Kalte Klinge' nördlich von Unterschwarzach“ und das Waldbiotop „Kalte Klinge N Schwarzach“. Da der Geltungsbereich diese Biotope nicht einbezieht, werden keine Beeinträchtigungen erwartet.

Naturpark

Das Plangebiet liegt vollständig im „Naturpark Neckartal Odenwald“. Es besteht dabei auch im Naturpark grundsätzlich ein Erlaubnisvorbehalt des § 4 NatParkVO u.a. für das Errichten baulicher Anlagen und dem Verändern von oberirdischen Leitungen.

Wasserschutzgebiete

Südlich angrenzend an das Plangebiet liegt die Zone IIIB des Wasserschutzgebiets „Brunnen I und II Aglasterhausen“ und die Zone III und IIIA des Wasserschutzgebietes „Tiefbrunnen Schwarzacher Hof, Johannesanstalten“.

Es wird nicht in die Wasserschutzgebiete eingegriffen, eine Beeinträchtigung durch die Planung ist daher nicht zu erwarten.

5. Plankonzept

5.1 Vorhabenbeschreibung

Die Solarmodule werden auf einer Unterkonstruktion montiert, deren Pfosten in den Boden gerammt werden, um die versiegelte Fläche auf ein Minimum zu reduzieren. Nach derzeitigem Planungsstand belaufen sich die vorhandene Netzkapazität auf ca. 5.000 kWp und die Modulleistung auf ca. 6.500 kWp. Im Jahr können somit ca. 6,8 GWh Strom im Plangebiet erzeugt werden.

Die Kabelstränge (DC-Stränge) werden in Gehäusen an der Rückseite der Modulreihen montiert. Die DC-Kabel werden von den Modultischen zu den jeweiligen String-Wechselrichtern geführt. Nach der Umwandlung durch die Stringwechselrichter wird der AC-Strom über unterirdisch verlegte Kabel zu den Trafostationen geführt.

Für die Einspeisung des erzeugten Stroms sind ca. 2-3 Trafostationen in Containerbauweise geplant. Diese Stationscontainer vereinen die Hauptkomponenten Transformator und Mittelspannungsschaltanlage in einem kompakten System. Die Dimensionen der Trafostationen betragen voraussichtlich 3 m x 3,5 m x 4,5 m (HxBxT). Zur Sicherstellung der Standsicherheit werden die Trafostationen auf im Erdreich eingelassene Streifenbetonfundamente gesetzt. Zudem sind die Trafostationen mit Ölwannen ausgestattet, um im Fall eines Lecks die Kontaminierung des Erdreichs zu verhindern.

Zur Speicherung des erzeugten Stroms sind zudem ca. zwei Speichercontainer (jeweils 20 Fuß) vorgesehen. Diese Speichercontainer werden in unmittelbarer Nähe der Trafostationen und der Zufahrt positioniert.

5.2 Erschließung und Technische Infrastruktur

Verkehrerschließung

Die verkehrliche Anbindung erfolgt über eine Zufahrt von der Landesstraße L 590. Für den Betrieb werden die geplanten Unterhaltungswege im Solarpark genutzt.

Entwässerung

Durch PV-Anlagen fällt kein Schutz- oder Niederschlagswasser an, welches zentral gesammelt oder einer Behandlung zugeführt werden muss. Das Niederschlagswasser fließt von den Modultischen, Trafostationen sowie den weiteren technischen Anlagen ab und versickert örtlich. Eine Ableitung in die Kanalisation ist nicht erforderlich.

5.3 Plandaten

Die Flächen innerhalb des Plangebietes verteilen sich wie folgt:

Flächendarstellung	Änderung	Bestand	Differenz
Geplante Sonderbaufläche	5,9 ha	0 ha	5,9 ha
Landwirtschaftliche Fläche	0 ha	5,9 ha	5,9 ha
Gesamt	5,9 ha	5,9 ha	0 ha

6. Auswirkungen der Planung

6.1 Umwelt, Natur und Landschaft

Zur Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen und diese in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten.

Zusammenfassung der bisherigen Ergebnisse:

Bezüglich der Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden sowie Landschaftsbild und Erholung können durch die Planung Beeinträchtigungen entstehen, die erheblich und damit Eingriffe im Sinne der Naturschutzgesetze sind.

Die Begrünungsmaßnahmen werden auf Ebene des Bebauungsplans im weiteren Verfahren festgelegt. Es wurde eine vorläufige rechnerische Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erstellt. Demnach wurde ein vorläufiger Gesamt-Kompensationsüberschuss von **329.438 Ökopunkten** ermittelt. Insgesamt verbleiben damit keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die außerhalb des Geltungsbereichs auszugleichen sind.

6.2 Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote

Zur Prüfung der Vollzugsfähigkeit der Planung wird eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Dabei wird unter Einbeziehung der in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten geprüft, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG tangiert sein könnten.

Zusammenfassung der bisherigen Ergebnisse:

- Insgesamt wurden 32 Vogelarten nachgewiesen, wobei im Plangebiet selbst derzeit lediglich Feldlerche und Wiesenschafstelze als potenzielle Brutvögel relevant sind. Auf Grundlage der bisherigen Ergebnisse wird ein Brutrevier der Feldlerche im nördlichen Randbereich des Plangebiets vermutet; eine abschließende Bewertung erfolgt nach Abschluss der Kartierungen.
- Artenschutzrechtliche Konflikte werden derzeit vor allem für die Feldlerche erwartet. Im Falle einer Bestätigung des Brutreviers sind Vermeidungsmaßnahmen sowie eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) zur Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorgesehen. Für die Brutvögel

der angrenzenden Wald- und Waldrandbereiche werden nach heutigem Kenntnisstand keine artenschutzrechtlichen Konflikte erwartet. Die detaillierte Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sowie die Festlegung der erforderlichen Maßnahmen erfolgen im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (sAP).

- Von den Arten in Anhang IV der FFH-Richtlinie müssen die Artengruppen Fledermäuse und Amphibien sowie die Zauneidechse, die Haselmaus und der Große Feuerfalter näher betrachtet werden. Für alle weiteren Arten des Anhang IV konnte ein Vorkommen ausgeschlossen werden.
- Artenschutzrechtliche Konflikte bzgl. der Zauneidechse nicht zu erwarten.
- Für Fledermäuse kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden. Tiefergehende Untersuchungen sind daher nicht erforderlich.
- Mit der Maßgabe, dass Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen nicht im Bereich von Wald- und Gehölzbeständen angelegt werden, sind bzgl. der Haselmaus keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten. Untersuchungen der Artengruppe sind daher nicht erforderlich.
- Nach heutigem Kenntnisstand ist das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bzgl. der Amphibien nicht zu erwarten. Sollte bei den weiteren Begehungen ein Vorkommen im Waldrandbereich oder im Wald bestätigt werden, ließen sich artenschutzrechtliche Konflikte mit entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen ohne Weiteres ausschließen.
- Ein Vorkommen und eine Entwicklung des Großen Feuerfalters in den Flächen des Plangebiets sind sehr unwahrscheinlich. Vorsorglich werden die Ampferbestände bei Begehungen im Juni und August 2026 auf Eier und Raupen der Art kontrolliert, um artenschutzrechtliche Konflikte beim möglichen Ausgleichsmaßnahmen in den Flächen auszuschließen. Würde wider Erwarten ein Vorkommen nachgewiesen, könnten die Grünstreifen erhalten und als Lebensraum aufgewertet werden.

Details sind dem Fachbeitrag Artenschutz zu entnehmen.

6.3 Klimaschutz und Luftaustausch

PV-Anlagen dienen dem Klimaschutz. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien liegt gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse. Vor dem Hintergrund der übergeordneten, ambitionierten Flächen- und Ausbauziele ist es zwingend erforderlich, große Flächenpotentiale, deren rasche Umsetzung aufgrund gegebener Mitwirkungsbereitschaft von Flächeneigentümern und -bewirtschaftern möglich ist, vorrangig zu entwickeln. Die Realisierung der PV-Anlage leistet somit einen Beitrag zur Umsetzung der Ziele der Bundes- und Landesregierung.

Schwanheim liegt in einer Rodungsinsel inmitten von Wald. Die Acker- und Grünlandflächen um den Ort sind ein Kalt- und Frischluftentstehungsgebiet, die umliegenden Waldflächen sind bioklimatisch aktiv. Topographisch bedingt kann nur ein geringer Anteil der entstehenden Kalt- und Frischluft in die Ortslage einfließen und dort zum Luftaustausch

beitragen. Ein Großteil fließt vom Ort weg in Richtung der umliegenden Waldflächen und/oder über die Geländemulden des Forellenbachs und der Kalteklinge ab.

Die Ackerflächen des Plangebiets sind Teil dieser Kaltluftentstehungsflächen. Über dem Plangebiet entstehende Kaltluft fließt überwiegend nach Süden und Südosten in Richtung der angrenzenden Waldränder ab. Eine direkte Siedlungsrelevanz besteht nicht. Nennenswerte Vorbelastungen sind nicht erkennbar. Durch die nahe Landesstraße gibt es in geringem Umfang Belastungen durch Luftschadstoffe.

Gemäß grünordnerischem Beitrag wird das Plangebiet als Teil eines größeren Kaltluftentstehungsgebiets ohne direkte Siedlungsrelevanz mit mittlerer Bedeutung für das Schutzgut bewertet. Die überbaute und versiegelte Fläche ist sehr klein. Unter und zwischen den Modulen wird das Kleinklima ein anderes sein als bisher. Auswirkungen auf die klimatische Situation in Siedlungsbereichen können ausgeschlossen werden. Es entsteht kein wesentlicher Eingriff.

6.4 Hochwasserschutz und Starkregen

Das Plangebiet liegt außerhalb der Überflutungsflächen bei Hochwasser.

Bei einer künftigen Nutzung als Fläche für Freiflächen-Photovoltaik verändert sich der Niederschlagsabfluss im Vergleich zum unbebauten Zustand nur geringfügig. Niederschläge treffen teilweise auf die Modulflächen und werden dort gebündelt abgeleitet, während ein weiterer Teil direkt zwischen den Modulen auf den Boden gelangt. Das Niederschlagswasser versickert überwiegend im Bereich der Modulreihen zeitlich verzögert in den Untergrund. Insgesamt bleibt die natürliche Versickerungsfähigkeit der Fläche erhalten.

Eine nachhaltige Veränderung der Abflusssituation ist aus heutiger Sicht nicht zu erwarten. Lediglich in einer kurzfristigen Übergangsphase, etwa während der Errichtung der Anlagen, können bei Starkregenereignissen vorübergehend erhöhte Oberflächenabflüsse auftreten. Diese Effekte sind jedoch zeitlich begrenzt und stehen der grundsätzlichen Eignung der Fläche nicht entgegen.

6.5 Immissionen

Durch die Umgebungsnutzungen sind keine wesentlichen Immissionen auf das Plangebiet zu erwarten. Die Wege und Flächen, die den Solarpark umgeben, werden teilweise land- bzw. forstwirtschaftlich genutzt. Die dabei entstehenden Immissionen wie z.B. Staubentwicklung sind durch den Betreiber des Solarparks zu tolerieren.

Nach Inbetriebnahme ist durch die Freiflächen-Photovoltaikanlage mit keinen erheblichen Immissionen auf die Umgebungsnutzungen zu rechnen. Die Beeinträchtigungen während der Bauphase (Lärm, Staub) sind temporär und nicht erheblich. Für die technischen Anlagen ist die Einhaltung der Richtwerte gemäß TA Lärm an den nächstgelegenen Immissionsorten durch den Vorhabenträger sicherzustellen.

7. Angaben zur Planverwirklichung

7.1 Zeitplan

Die Teilfortschreibung soll bis Mitte 2027 abgeschlossen werden.

Aufgestellt:

Schönbrunn, den ...

DIE VVG :

DER PLANFERTIGER :

IFK - INGENIEURE
Partnerschaftsgesellschaft mbB
LEIBLEIN – LYSIAK – GLASER
EISENBAHNSTRASSE 26 74821 MOSBACH
E-Mail: info@ifk-mosbach.de